

Vogelsbergkreis
 Der Landrat
 - Waffenwesen -
 Goldhelg 20
 36341 Lauterbach



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Übernahme von Schusswaffen im Wege der Erbfolge (§ 20 Waffengesetz – WaffG)

Angaben zur Person (zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

1	Name	Familienname, Geburtsname, Vorname/n		
2	Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit
3	Wohnung (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
4	Nebenwohnung (falls vorhanden)	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
5	Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit	erstmalig wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)				

Angaben zum Erblasser / zur Erblasserin und zur Erbfolge

1	Name	Familienname, Geburtsname, Vornamen		
2	Letzte Wohnanschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
3	Geburtsdatum und Sterbedatum	geboren am	verstorben am	
4	Art der Erbfolge	Die Erbfolge erfolgt aufgrund (Nachweise bitte beifügen)		
<input type="checkbox"/> gesetzlicher Erbfolge <input type="checkbox"/> eines Testamentes <input type="checkbox"/> eines Vermächtnisses <input type="checkbox"/> ich bin alleinige(r) Erbe/Erbin <input type="checkbox"/> es sind insgesamt _____ Miterben vorhanden				

Angaben zu den Schusswaffen

Aus dem Nachlass sollen die nachfolgend aufgeführten Schusswaffen übernommen werden (bei größerer Anzahl bitte gesondertes Beiblatt verwenden; die Daten bitte den Angaben auf den Waffen entnehmen):

	Waffenart	Kaliber	Hersteller/Modell	Waffennummer
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Angaben zu vorhandener Munition

1. Munitionsbestand	Im Nachlass war <input type="checkbox"/> die nachfolgend aufgeführte Munition vorhanden <input type="checkbox"/> keine Munition vorhanden
	Kaliber
	1)
	2)
2. Munitionsverbleib	Erben sind grundsätzlich nicht zum Besitz von Munition berechtigt. Der im Nachlass vorhandene Munitionsbestand soll deshalb <input type="checkbox"/> an folgende Person abgegeben werden <input type="checkbox"/> durch die Waffenbehörde vernichtet werden Name, Vorname des Erwerbers Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
	3)
	Anzahl
	1)

Hiermit erkläre ich, dass ich die von mir zu übernehmenden Schusswaffen in einem Sicherheitsbehälter aufbewahren werde, welches der Mindestsicherheitsstufe gemäß § 36 Abs. 1 und 2 WaffG entspricht (Sicherheitsstufe DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher). Ferner erkläre ich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Dem Antrag sind als Nachweis der gemachten Angaben folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des vom Amtsgericht ausgestellten Erbscheines (soweit vorhanden) oder Kopie des Testamentes / schriftlichen Vermächnisses des Erblassers
2. Unterzeichnete Verzichtserklärung der Miterben zu meinen Gunsten
3. Die Waffenbesitzkarte/n des Erblassers
4. Ausgefüllte Erklärung über die Aufbewahrung von Schusswaffen

Beantragung der Ausnahme von der Blockierpflicht:

Als Erbe müssen Sie für die beantragte/n Waffe/n nur dann kein Bedürfnis nachweisen, wenn sie die Waffe/n von einem autorisierten Waffenhersteller oder -händler durch ein Blockiersystem, das in den Lauf eingebracht wird, unbenutzbar machen lassen.

Solange es für die Waffe/n noch kein Blockiersystem gibt, kann die Waffenbehörde auf Antrag vorübergehend eine Ausnahme von der Blockierpflicht zulassen, bis für die entsprechende/n Waffe/n ein solches System entwickelt wurde.

Die Blockierpflicht gilt nicht für Erben, die ein eigenes Bedürfnis zum Waffenbesitz haben (z. B. Jäger, Sportschützen).

- Mit diesem Antrag wird ebenfalls eine vorübergehende Ausnahme von der Blockierpflicht beantragt, bis für die beantragte/n Waffe/n ein solches System entwickelt wurde.
- Ich habe ein Bedürfnis zum Waffenbesitz und lege einen entsprechenden Nachweis (z. B. Fotokopie des Jagdscheines oder der Waffenbesitzkarte) diesem Antrag bei.

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Nach § 4 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung durchzuführen. Die Rückläufe der zu beteiligenden Stellen dauern mehrere Wochen.

Weiterhin ist die Überprüfung in regelmäßigen Abständen (mind. jedoch alle drei Jahre) zu wiederholen (§ 4 Abs. 3 WaffG). Hierfür fallen Gebühren an in Höhe von mind. 30,00 € (jeweils).

Ort, Datum

Unterschrift

Sofern Sie telefonisch oder per E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben.

Vorwahl:

Rufnummer:

E-Mail: